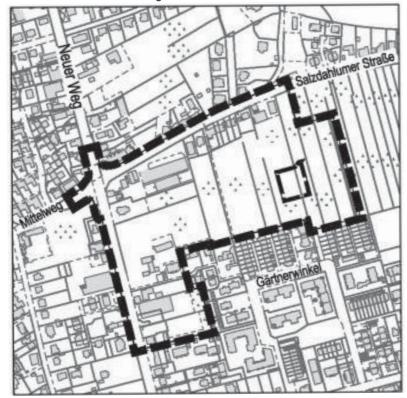
BZ 09.03.2015 Jhg. 70 Nr. 57



Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans KI "Salzdahlumer Straße Süd"

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans KI "Salzdahlumer Straße Süd" gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Diese Satzung liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, Zimmer 150, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift ist analog zum rechtskräftigen Bebauungsplans KI "Salzdahlumer Straße Süd" welcher im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt ist. Er umfasst den Bereich südlich der Salzdahlumer Straße zwischen dem Nahversorgungszentrum am Neuen Weg und der Hochschule Ostfalia. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Wohnbebauung der "Kleinen Breite" sowie des Neuen Weges an.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung gemäß §10 Abs.3 BauGB in Kraft.



